

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 21. April 2026

Dossier Nr. 12290, «Zwei Reisen» vom 13. März 2026 – «Folge 1 – Indien/Lofoten»

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 13. März 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Hiermit beanstande ich die Sendung "Zwei Reisen" von SRF, ausgestrahlt am 13. März 2026 auf SRF 1 beziehungsweise veröffentlicht auf Play SRF, soweit darin in der Folge Norwegen/Lofoten der Verzehr von Walfleisch thematisiert und von der Moderatorin vor der Kamera vollzogen wird. Beanstandet wird nicht, dass SRF eine in Norwegen legale und lokal vorkommende Praxis überhaupt zeigt. Beanstandet wird vielmehr die aus meiner Sicht ungenügende journalistische Einordnung einer ethisch hoch umstrittenen Praxis. SRF rahmt die betreffende Szene selbst als moralisches Dilemma. Gerade deshalb hätte ich erwartet, dass die Sendung den Verzehr von Walfleisch nicht bloss als persönliche Grenzerfahrung oder kulinarische Mutprobe inszeniert, sondern für das Publikum klarer einordnet, dass es sich um eine international stark umstrittene Praxis mit erheblicher ethischer Tragweite handelt. Nach meinem Eindruck geschieht dies zu wenig. Die Szene wirkt dadurch normalisierend. Aus meiner Sicht ist damit zumindest das Sachgerechtigkeitsgebot berührt. Bei einer derart sensiblen Thematik hätte das Publikum durch eine klarere Einordnung besser in die Lage versetzt werden müssen, sich eine eigene, informierte Meinung zu bilden. Die blosser Erwähnung von Bedenken genügt meines Erachtens nicht, wenn am Ende dennoch vor laufender Kamera konsumiert wird, ohne die Kontroverse ausreichend zu kontextualisieren. Ich bitte die Ombudsstelle daher um Prüfung, ob die konkrete Darstellung und Einordnung dieser Szene den publizistischen Anforderungen, insbesondere dem Sachgerechtigkeitsgebot, genügt.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Massgeblich ist das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Dieses verlangt, dass Sendungen Tatsachen und Ereignisse so darstellen, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen also solche erkennbar sein. Es verpflichtet jedoch nicht zu einer vollständigen Darstellung sämtlicher Aspekte oder Positionen. Besonders hervorgehoben wird ebenfalls, dass konzessionierte Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen müssen.

Zudem ist in der Praxis anerkannt, dass die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit formatspezifisch zu bestimmen sind. Informationssendungen unterliegen strengeren Anforderungen als unterhaltende oder erzählerische Formate.

Einordnung im Kontext des Sendeformats

Bei der Sendung „Zwei Reisen“ handelt es sich um eine Unterhaltungssendung, in der zwei sehr unterschiedliche Destinationen besucht werden. Der Fokus liegt auf subjektiven Eindrücken, kulturellen Begegnungen und individuellen Erfahrungen der beiden «Hosts» der Sendung (Jonny Fischer und Mira Weingart). Eine vertiefte politische, rechtliche oder ethische Analyse einzelner Praktiken ist nicht primärer Bestandteil des Formats. Vor diesem Hintergrund kann nicht verlangt werden, dass jede dargestellte kulturelle Praxis umfassend kontextualisiert oder in ihrer gesamten internationalen Kontroversität aufgearbeitet wird.

Ein Unterhaltungsformat ist keine Hintergrundsendung. Die SRG und SRF haben in den letzten 10 Jahren unterschiedliche Beiträge über den Walfischfang publiziert und immer wieder auch problematische Praktiken und kontroverse Standpunkte aufgezeigt. Ein aktuelleres Beispiel ist der Dokumentarfilm, der momentan noch immer bei Play Suisse zu sehen ist: <https://www.playsuisse.ch/de/show/2012836>.

Erkennbarkeit der Kontroversität

Die beanstandete Szene wird innerhalb der Sendung selbst als „moralisches Dilemma“ gerahmt. Die Moderatorin steht zwischen ihrer Neugier und ihren ethischen Bedenken. Damit wird dem Publikum explizit signalisiert, dass es sich um eine ethisch nicht unproblematische und potenziell kontroverse Praxis handelt. Bereits diese Einordnung genügt grundsätzlich, um die notwendige Distanz zur dargestellten Handlung herzustellen und dem Publikum zu verdeutlichen, dass keine unreflektierte Normalisierung beabsichtigt ist.

Keine Verpflichtung zur Vollständigkeit

Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt keine gleichgewichtige Darstellung sämtlicher denkbarer Standpunkte in jeder einzelnen Szene. Insbesondere besteht keine Pflicht, parallel zur Darstellung einer Praxis stets Gegenpositionen (etwa von Umwelt- oder Tierschutzorganisationen) einzublenden.

Keine ersichtliche Irreführung oder wesentliche Auslassung

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in der beanstandeten Szene unzutreffende Tatsachen vermittelt oder wesentliche Informationen in einer Weise unterschlagen wurden, die das Publikum in die Irre führen könnten. Der Verzehr von Walfleisch wird als lokal vorkommende und legale Praxis gezeigt, deren ethische Problematik zumindest angesprochen wird. Die Moderatorin ist selbst in einem grossen Dilemma, ob sie Walfleisch wirklich essen möchte oder doch lieber nicht.

Zur Frage der „Normalisierung“

Der Vorwurf einer „normalisierenden Wirkung“ betrifft primär die subjektive Wahrnehmung der Darstellung. Allein der Umstand, dass eine Handlung gezeigt wird, begründet jedoch noch keine unzulässige Wertung oder Empfehlung. Medien sind grundsätzlich berechtigt, reale Praktiken abzubilden, auch wenn diese umstritten sind.

2. Ergänzender rechtlicher Aspekt zur Einordnung der Walfangthematik

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die beanstandete Darstellung einer ausreichenden journalistischen Einordnung bedurfte, ist auch die offizielle Haltung der Schweiz zum Walfang zu berücksichtigen. Diese ist nicht als kategorische Ablehnung ausgestaltet, sondern folgt einem differenzierten, wissenschaftsbasierten Ansatz.

So hielt das Eidgenössische Departement des Innern in einer Medienmitteilung fest, dass die Schweiz Norwegen und Island wiederholt ersucht hat, ihre Fangquoten nach den Berechnungsmethoden der International Whaling Commission festzusetzen und keine eigenen Berechnungsgrundlagen anzuwenden. Gleichzeitig stützt die Schweiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit einen Ansatz, der eine Nutzung von Walbeständen unter strengen wissenschaftlichen Voraussetzungen nicht grundsätzlich ausschliesst, sofern diese mit dem langfristigen Erhalt der betreffenden Arten und des Ökosystems vereinbar ist.

Diese offizielle Position verdeutlicht, dass es sich beim Walfang nicht um eine Praxis handelt, die aus staatlicher Sicht einheitlich und absolut als unzulässig qualifiziert wird, sondern um ein international kontroverses Thema mit unterschiedlichen, auch wissenschaftlich geprägten Bewertungsansätzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es journalistisch zulässig, eine solche Praxis im Rahmen einer Reisesendung darzustellen und als moralisch ambivalent zu kennzeichnen, ohne zwingend eine weitergehende wertende Einordnung vorzunehmen. Eine Kontextualisierung im Sinne einer klaren Verurteilung lässt sich aus dem Sachgerechtigkeitsgebot nicht ableiten.

3. Ergebnis

Die Beanstandung wirft berechtigte Fragen hinsichtlich der medialen Darstellung ethisch sensibler Themen auf. Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Sachgerechtigkeitsgebot nicht als Verpflichtung zu umfassender moralischer Einordnung in jedem Einzelfall verstanden werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beanstandete Szene im Rahmen eines Unterhaltungsformats erfolgt und die bestehende ethische Kontroverse erkennbar macht, ohne den Anspruch zu erheben, diese umfassend zu analysieren. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liegt nicht vor, da weder wesentliche Fakten unterschlagen noch unzutreffend dargestellt wurden und das Publikum die notwendige Grundlage erhält, sich eine eigene Meinung zu bilden. Eine Verletzung der publizistischen Vorgaben von SRF ist nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass die Beanstandung nicht zu unterstützen ist.

Die Ombudsstelle hat sich die Sendung ebenfalls sorgfältig angeschaut und hält abschliessend fest:

Wir haben durchaus Verständnis für die Frage des Beanstanders, wie ein öffentlicher Sender mit ethisch umstrittenen Praktiken in einer unterhaltenden Sendung umgeht. Wenn die Ombudsstelle nach der ausführlichen redaktionellen Stellungnahme zum Ergebnis kommt, dass «Zwei Reisen» das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG nicht verletzt, verneinen wir damit nicht, dass die aufgeworfenen Fragen falsch gestellt wären. Es bedeutet einzig, dass die konkrete Umsetzung – vor allem unter Berücksichtigung des Formats und der Erwartung des Publikums - den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Das Publikum einer Unterhaltungssendung dieses Formats weckt andere Erwartungen als bei einer reinen Dokumentations- oder Informationssendung. Die Zuschauenden erwarten subjektive Einschätzungen und persönliche Reaktionen und keine vollständige ethische Analyse. Was der Beanstander als Schwäche von «Zwei Reisen» kritisiert, nämlich das persönliche Dilemma der Reporterin, ist gerade für ein solches Format die passende Methodik. Das sicht- und hörbare Zögern und ausgesprochene Unbehagen ersetzt die gesellschaftliche Debatte nicht, spiegelt sie aber auf eine für dieses Format adäquate Weise.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG stellt die Ombudsstelle nicht fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz